

---

## Neuregelung der Besteuerung von Investmentfonds ab 2018

---

1. Grundlegende Neuausrichtung der Besteuerung ab 2018
2. Besteuerung ab 1.1.2018
3. Besondere Praxisaspekte aus Sicht privater Anleger

### 1 Grundlegende Neuausrichtung der Besteuerung ab 2018

Investmentfonds sind eine wichtige Form der Kapitalanlage. Diese werden nicht nur im Wege der Direktanlage eingesetzt, sondern oftmals auch im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenversicherungen gehalten. Die Anlage der Investmentfonds erfolgt in unterschiedlichsten Anlageklassen, seien dies Immobilien, Anleihen, Aktien oder Mischfonds.

Die derzeit und noch **bis zum 31.12.2017** geltende Fondsbesteuerung basiert auf dem **Transparenzprinzip**. Es wird für steuerliche Zwecke angenommen, dass die Erträge aus den Fonds unmittelbar beim Anleger zugeflossen sind. Im Kern wird damit bezweckt, dass die Anlage über einen Fonds steuerlich der Direktanlage gleichgestellt wird. Allerdings wird dieser Grundsatz in nicht wenigen Fällen durchbrochen. So werden z.B. thesaurierte Veräußerungsgewinne, also durch den Fonds erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, bei denen die freigesetzten stillen Reserven nicht ausgekehrt, sondern für weitere Investitionen im Fondsvermögen verbleiben, nicht als ausschüttungsgleiche Erträge behandelt. Ihre Versteuerung erfolgt erst bei der Rückgabe bzw. Veräußerung des Anteilsscheins. Zudem gelten für thesaurierende Auslandsfonds Besonderheiten. Für den Stpfl. ist es für die Erstellung seiner Einkommensteuererklärung besonders misslich, dass sich die Besteuerungsgrundlagen nicht vollumfänglich aus den Jahressteuerbescheinigungen der Banken ergeben, sondern teilweise den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger entnommen werden müssen.

Mit dem Beginn des Jahres **2018** findet nun eine grundsätzliche Neuorientierung hinsichtlich der Fondsbesteuerung statt. Zukünftig gilt grundsätzlich das sog. **Trennungsprinzip**. Die Fonds werden partiell körperschaftsteuerpflichtig und die Investorerträge der Anleger werden nach neuen Regeln besteuert. Ziel der Neukonzeption der Investmentbesteuerung ist die Schaffung eines Besteuerungssystems, das für die Anleger nachvollziehbar und einfacher als bisher sein soll.

#### Hinweis:

Fraglich ist, ob das Ziel der Vereinfachung der Investmentbesteuerung tatsächlich erreicht wird.

Zudem werden durch das Investmentsteuerreformgesetz bisherige EU-rechtswidrige Ungleichbehandlungen zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds weitestgehend ausgeräumt.

#### Hinweis:

Die folgenden Ausführungen gelten nur für Publikums-Investmentfonds.

Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes erweitert wird. Zukünftig gilt dieses Recht auch für geschlossene Fonds. Allerdings unterliegt dann wie bisher auch Investmentvermögen in der Rechtsform der Personengesellschaft (z.B. Investment-KG) nicht den Regeln des Investmentsteuergesetzes, sondern den allgemeinen Besteuerungsregeln.

#### Handlungsempfehlung:

Anleger sollten sich bereits in 2017 auf diese neue Situation einstellen. Bestehende Investments sind aus steuerlicher Sicht zu überprüfen und bei neuen Investments sind die zukünftigen steuerlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für mittel- und langfristige Engagements z.B. im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenversicherungen.

Dabei ist auch die Frage zu beantworten, ob sich der Anleger bei einer Fondsanlage steuerlich besser oder

schlechter stellt als bei einer Direktanlage. Auch wenn die Investition in Fonds vor allem aus Gründen der Risikostreuung und der Nutzung eines professionellen Managements erfolgt, sollten keine steuerlichen Nachteile entstehen.

## 2 Besteuerung ab 1.1.2018

### a) Grundzüge der Besteuerung der Fonds

Die Steuerreform bringt eine **partielle Körperschaftsteuerpflicht der in- und ausländischen Investmentfonds** mit sich. Die Investmentfonds werden zu eigenständigen Steuersubjekten. Im Ergebnis werden in- und ausländische Investmentfonds gleich besteuert.

Investmentfonds unterliegen ab 2018 mit ihren **inländischen Beteiligungseinnahmen**, also vor allem Dividenden, inländischen Immobilienerträgen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Veräußerung von inländischem Grundbesitz) und sonstigen inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer.

Die ausländischen Dividenden unterliegen nicht der deutschen Körperschaftsteuer. Im Gegenzug ist die ausländische Quellensteuer nicht mehr anrechenbar. Da ausländische Dividenden nach den DBA-Regelungen im Ausland i.d.R. auch mit einem 15 %igen Quellensteuerabzug belastet sind, unterliegen im Ergebnis inländische und ausländische Dividenden auf Ebene des Fonds einer gleich hohen Steuerbelastung.

Andere im Investmentfonds anfallenden Erträge bleiben körperschaftsteuerfrei, werden also auf dieser Ebene nicht besteuert, z.B. Zinsen, Erträge aus Derivaten, ausländische Immobilienerträge, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren oder nach § 17 EStG. Aus diesem Grund wird auch von einer partiellen Körperschaftsteuerpflicht gesprochen.

#### Hinweis:

Besonderheiten gelten für Fonds mit bestimmten Anlegergruppen. Soweit an einem Investmentfonds gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Anleger beteiligt sind, unterliegen die Einkünfte des Fonds nicht der Körperschaftsteuer. Das Gleiche gilt, wenn die Fondsanteile im Rahmen von Riester- oder Rürup-Verträgen gehalten werden. Soweit an einem Investmentfonds juristische Personen des öffentlichen Rechts oder von der Körperschaftsteuer befreite Anleger (z.B. Pensionskassen, Versorgungswerke) beteiligt sind, ist der Fonds von der Besteuerung der inländischen Immobilienerträge befreit.

### b) Besteuerung der privaten Anleger

Der private Anleger hat die gezahlten Ausschüttungen des Fonds und die gutgeschriebenen (thesaurierten) Ausschüttungen als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Aus welchen Anlagequellen die Ausschüttung stammt (z.B. Kapitalanlage oder auch Immobilienanlage), ist zukünftig unbeachtlich. Im steuerlichen Privatvermögen kommt die **Abgeltungsteuer von 25 %** (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zur Anwendung.

Das im neuen Recht verankerte Trennungsprinzip wird durch die sog. **Vorabpauschale** modifiziert. Im Ergebnis soll durch die Vorabpauschale erreicht werden, dass auch auf Fondsebene thesaurierte Erträge zeitnah beim Anleger versteuert werden.

Nach der gesetzlichen Regelung ist die Vorabpauschale der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinsses, welcher vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wird. Für 2016 betrug der Basiszinssatz 1,1 %. Rechnerisch kann dies wie folgt dargestellt werden:

	Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres
*	70 %
*	Basiszinssatz (z.Zt. 1,1 %)
=	Basisertrag

maximal	Wertsteigerung des Fonds im Kalenderjahr
abzgl.	Ausschüttungen des Fonds im Kalenderjahr
=	Vorabpauschale

**Hinweis:**

Bei einer Besteuerung nach dem strengen Trennungsprinzip wäre eine Steuer nur auf Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne angefallen. Bei thesaurierenden Fonds wäre es bis zur Veräußerung nicht zu einer steuerlichen Erfassung gekommen. Die Vorabpauschale vermeidet diesen gänzlichen Steuerstundungseffekt und führt zu einer laufenden Versteuerung der risikolosen Marktverzinsung. Der spätere Veräußerungsgewinn der Fondsanteile wird folgerichtig um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemindert.

Die Belastung der Erträge auf Ebene des Fonds mit Körperschaftsteuer oder Quellensteuer wird auf Anlegerebene durch eine **Teilfreistellung** der Erträge berücksichtigt. Die Teilfreistellung knüpft aber nicht an die tatsächliche steuerliche Vorbelastung des Fonds an, sondern erfolgt in pauschaler Weise. Dabei werden die Fonds anhand von gesetzlichen Schwellenwerten in verschiedene Klassen eingeordnet. Maßgeblich hierfür sind im Grundsatz die Anlagerichtlinien des Fonds:

- **Aktiefonds:** liegen vor, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % des Vermögens in Kapitalbeteiligungen (insbesondere Aktien) angelegt wird;
- **Mischfonds:** liegen vor, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % des Vermögens in Kapitalbeteiligungen angelegt wird;
- **Immobilienfonds:** liegen vor, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % des Vermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt wird.

Die Teilfreistellung erfolgt für Privatanleger (andere Teilfreistellungssätze sind für Anlagen in einem Betriebsvermögen und bei Kapitalgesellschaften als Anleger vorgesehen) wie folgt:

- **Aktiefonds:** 30 % der Erträge;
- **Mischfonds:** 50 % der Aktienteilfreistellung und damit per Saldo 15 % der Fondserträge bleiben steuerfrei;
- **Immobilienfonds:** 60 % der Erträge bleiben steuerfrei; bei Immobilienfonds, die zu mehr als 50 % in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften angelegt sind, bleiben 80 % der Erträge steuerfrei;
- **andere Fonds:** keine Teilfreistellung.

**Hinweis:**

Bei einer inländischen Depotverwahrung wird durch die auszahlenden Stellen bei Privatanlegern ein abgeltender Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen. Die Teilfreistellung wird dabei auf Basis der Anlagebedingungen des Fonds berücksichtigt. Damit wird im Grundsatz vermieden, dass die Fondserträge in die Einkommensteuerveranlagung einfließen müssen.

Zusammengefasst ergeben sich auf Ebene der Anleger Erträge aus drei Quellen, die unter Berücksichtigung der Teilfreistellung als Kapitalerträge zu erfassen sind und damit grundsätzlich alle der Kapitalertragsteuer – mit Abgeltungswirkung – unterliegen:

1. **Ausschüttungen;**
2. **Vorabpauschale;**
3. **Anteilsveräußerung/Anteilsrückgabe:** Gewinn bzw. Verlust abzüglich der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschale.

**Hinweis:**

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des Folgejahrs als zugeflossen und unterliegt der Kapitalertragsteuer. Da tatsächlich aber keine Liquidität zufließt, muss die Kapitalertragsteuer vom Anleger (soweit nicht der Sparerpauschbetrag greift, was oft der Fall sein wird) aus vorhandener Liquidität auf dem Konto getragen werden.

### c) Steuerliche Konsequenzen der Neuregelung

Im Folgenden wird anhand einer **Beispielrechnung** auf die wesentlichen steuerlichen Konsequenzen hingewiesen.

In einem ersten Schritt wird beispielhaft dargestellt, wie sich die **Investition in inländische Aktien, Rentenpapiere oder in einen thesaurierenden Rentenfonds** jeweils im Vergleich zwischen Fondsanlage und Direktanlage steuerlich darstellt. Dabei wird bei den ausschüttenden Fonds davon ausgegangen, dass die Ausschüttungen den Basisertrag übersteigen, so dass es nicht zu einer pauschalen Vorabbesteuerung kommt. Bei der Aktienausschüttung wird bei der Fondsanlage vom Vorliegen eines Aktienfonds (Aktienquote  $\geq 51\%$ ) ausgegangen.

Anlage	inländische Aktien – ausschüttend		Rentenpapiere – ausschüttend		Rentenpapiere – thesaurierend	
	Fondsanlage	Direktanlage	Fondsanlage	Direktanlage	Fondsanlage	Direktanlage
Erträge Anlage	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Besteuerung Fondsebene (Körperschaftsteuer zzgl. SolZ)	15,825		0,000		0,000	
<b>Nettoertrag Fondsebene</b>	<b>84,175</b>		<b>100,000</b>		<b>100,000</b>	
Anteilswert (Annahme)					3333,000	
Vorabpauschale					25,664	
Teilfreistellung in %	30 %		0 %		0 %	
Teilfreistellung	25,253		0,000		0,000	
BMG Zinsabschlagsteuer	58,922	100,000	100,000	100,000	25,664	100,000
Zinsabschlagsteuer (zzgl. SolZ)	15,541	26,375	26,375	26,375	6,769	26,375
<b>Nettoertrag Anleger</b>	<b>68,634</b>	<b>73,625</b>	<b>73,625</b>	<b>73,625</b>	<b>93,231</b>	<b>73,625</b>
Beachte:					spätere Belastung der Veräußerung	

Diese Zahlen verdeutlichen, dass sich die Investition in einem ausschüttenden Fonds aus steuerlicher Sicht leicht nachteilig gegenüber der Direktanlage in Aktien darstellt. Bei der Fondsanlage erfolgt eine steuerliche Belastung auf drei Ebenen, nämlich jeweils beim Investitionsobjekt selbst, beim Fonds und beim Anleger.

#### Hinweis:

Als vorteilhafter gegenüber der Direktanlage erweisen sich allerdings Aktienfonds hinsichtlich der Veräußerungsgewinne. Diese Erträge unterliegen auf Fondsebene nicht der Körperschaftsteuer, so dass sich verbunden mit der Teilfreistellung auf Anlegerseite ein deutlicher steuerlicher Vorteil gegenüber der Direktanlage ergibt. Insoweit ist also letztlich die Anlagestrategie des Fonds entscheidend. Insoweit werden bei den Fonds auch Anpassungen im Hinblick auf die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Deutliche Vorteile zeigen sich in diesem Beispielfall für einen thesaurierenden Rentenfonds. Dies liegt darin begründet, dass die wegen des aktuell niedrigen Zinsniveaus geringe Vorabpauschale zu einem deutlichen Steuerstundungseffekt führt.

Anders stellt sich die Situation bei Immobilieninvestitionen dar, wobei hinsichtlich etwaiger Veräußerungsgewinne bei einer Direktanlage von einer Haltedauer von mindestens zehn Jahren ausgegangen wird:

Anlage	inländische Immobilien – nur Mieterträge		inl. Immobilien – nur Veräußerungsgewinne	
	Fondsanlage	Direktanlage	Fondsanlage	Direktanlage
Erträge Anlage	100,000	100,000	100,000	100,000

Besteuerung Fondsebene (Körperschaftsteuer zzgl. SolZ)	15,825		15,825	
Nettoertrag Fondsebene	84,175		84,175	
Teilfreistellung in %	60 %		60 %	
Teilfreistellung	50,505		50,505	
BMG Zinsabschlagsteuer	33,670	100,000	33,670	100,000
Einkommensteuer (max. 45 %)		47,475		
Zinsabschlagsteuer (zzgl. SolZ)	8,880		8,880	
Nettoertrag Anleger	75,295	52,525	75,295	100,000

Während der Investmentfonds hinsichtlich der laufenden Erträge – jedenfalls bei einer Belastung des Investors mit dem Einkommensteuerspitzensatz, welcher bei der Direktanlage auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung entfällt – deutlich besser dasteht, werden mögliche Veräußerungsgewinne in der Direktanlage besser gestellt, da diese nach einer Haltedauer von zehn Jahren steuerfrei vereinnahmt werden können.

**Hinweis:**

Es ist zu beachten, dass die steuerlichen Effekte von dem jeweiligen Einzelfall abhängen. Insoweit können die vorstehenden Beispielfälle nur bestimmte Effekte aufzeigen.

Ferner ist die steuerliche Belastung auch nur ein Entscheidungsfaktor bei der Anlage. Für den Fonds können auch die Risikostreuung und die Nutzung des professionellen Managements sprechen. Diese Aspekte sind im Rahmen eines Investments sorgfältig abzuwägen.

**d) Übergangsbesteuerung zum neuen Recht**

Der Systemwechsel bei der Besteuerung erfordert Übergangsregelungen, die die Gewinne und Verluste unter dem bis zum 31.12.2017 geltenden Recht abrechnen, da insoweit noch andere Besteuerungsregeln gelten.

Anteile, die bereits zum 31.12.2017 im Depot sind, gelten zum 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 als angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Die Versteuerung des fiktiven Gewinns erfolgt allerdings zunächst nicht, sondern erst beim tatsächlichen Verkauf der Anteile. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die entsprechenden Werte von der depotführenden Stelle festgehalten.

Daneben wird der Übergang auf das neue Recht durch einen personenbezogenen Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile, also solche, die vor Einführung der Abgeltungsteuer am 1.1.2009 erworben worden sind, sichergestellt: Wertveränderungen, die ab dem 1.1.2018 eintreten, bleiben bis zu einem Betrag von 100 000 € pro Anleger steuerfrei. Der Freibetrag wird vom Finanzamt verwaltet und bis zu seinem Verbrauch jährlich gesondert festgestellt. Eine Geltendmachung erfolgt über die Einkommensteuer-Veranlagung. Gewinne, die bis zum 31.12.2017 angefallen sind, also der Veräußerungsfiktion unterliegen, bleiben bei Alt-Anteilen voll steuerfrei.

Weiterhin ist ein Bestandsschutz für vor dem 1.1.2005 abgeschlossene fondsgebundene Lebensversicherungen vorgesehen: Die Auszahlung ist weiterhin steuerfrei, wenn ein Mindesttodesfallschutz sowie fünf Jahresbeiträge vereinbart wurden und die Mindestlaufzeit von zwölf Jahren eingehalten wird.

**3 Besondere Praxisaspekte aus Sicht privater Anleger**

**a) Abgeltender Kapitalertragsteuerabzug bei Inlandsverwahrung**

Werden die Anteilsscheine bei einer inländischen Depotstelle – z.B. einem Kreditinstitut – verwahrt, so ist sichergestellt, dass ein abgeltender Kapitalertragsteuerabzug erfolgt und im Grundsatz keine Steuererklärung für die Erträge abzugeben ist.

Insoweit tritt im Vergleich zum bisherigen Recht eine Vereinfachung ein. Dies gilt insbesondere für ausländische thesaurierende Fonds. Bis einschließlich 2017 müssen die ausschüttungsgleichen Erträge aus thesaurierenden Auslandsfonds über die Steuererklärung jährlich erklärt werden. Die dem Anleger ausgestellte Jahressteuerbescheinigung des inländischen depotführenden Kreditinstituts enthält hierfür regelmäßig Angaben über die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge, die nachrichtlich mitgeteilt werden. Ab 2018 werden diese bei Verwahrung im Inland über den Kapitalertragsteuerabzug erfasst.

**Hinweis:**

Werden die Fondsanteile allerdings im Ausland verwahrt, so ist die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen. Die notwendigen Daten können vielfach bei der ausländischen verwahrenden Stelle erfragt werden. Hierfür können Gebühren anfallen. Hinzuweisen ist auch auf den automatischen internationalen Datenaustausch zwischen den Finanzbehörden, der im Grundsatz ab dem Jahr 2017 greift.

**b) Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenversicherungen**

Fonds, deren Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenversicherungen gehalten werden, werden von der Besteuerung freigestellt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erträge aus diesen Produkten der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, also erst bei Auszahlung auf Anlegerebene versteuert werden.

Damit ergeben sich ab 2018 folgende Regeln zur Besteuerung:

	<b>Riester-Fondssparplan</b>	<b>Rürup-Rente mit Fonds</b>
Förderung bei der Einkommensteuer	Zulage oder Sonderausgabenabzug	Sonderausgabenabzug
Besteuerung auf Fondsebene	keine Körperschaftsteuer	keine Körperschaftsteuer
Besteuerung auf Anteilseignerebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Versteuerung der Investorserträge</li> <li>– bei späterer Auszahlung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– nachgelagerte Besteuerung: Riesterbesteuerung bei staatlicher Förderung</li> <li>– ohne staatliche Förderung (Zulage): Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz</li> <li>– keine Teilfreistellung wie bei Fondsanlagen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Versteuerung der Investorserträge</li> <li>– bei späterer Auszahlung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Besteuerung der Rente mit dem Besteuerungsanteil (wie gesetzliche Rentenversicherung)</li> <li>– keine Teilfreistellung wie bei Fondsanlagen</li> </ul> </li> </ul>

**c) Dachfonds**

Ein Dach-Investmentfonds liegt dann vor, wenn der Fonds Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) erwirbt. Insoweit gelten Besonderheiten bei den Grenzen für die Einstufung hinsichtlich der verschiedenen Klassen der Teilfreistellung.

Gesetzlich vorgegeben ist für Dachfonds, dass 51 % des Werts der Anteile an einem Aktienfonds als Kapitalbeteiligung anzusehen sind. Bei einer Beteiligung an einem Mischfonds gelten 25 % als Kapitalbeteiligung. Erfolgt die Anlage des Dachfonds in einen Immobilienfonds, so gelten 51 % des Zielfonds als Immobilien.

Aufgrund der üblichen Liquiditätsreserve führen diese Regeln dazu, dass Dachfonds regelmäßig die Teilfreistellung von 30 % nicht erreichen. Hält z.B. ein Dachfonds eine Liquiditätsreserve von 10 % und investiert das restliche Vermögen in Ziel-Aktienfonds, so liegt die Kapitalbeteiligungsquote bei  $90 \% * 51 \% = 45,9 \%$  und damit unter den erforderlichen 51 % für die 30 %ige Teilfreistellung bei einem Aktienfonds. Der Aktien-Dachfonds-Anteilseigner bekommt damit nur die 15 %ige Befreiung

eines Misch-Dachfonds eingeräumt.

Auch Immobilien-Dachfonds erhalten in der Regel keine Teilfreistellung.

**d) Anleger mit geringen Kapitaleinkünften**

Investieren Anleger unmittelbar z.B. in Aktien oder Anleihen, so ergibt sich eine vollständige Steuerfreistellung, wenn die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt werden kann.

Erfolgt die Anlage nun in Investmentfonds, so wird die Körperschaftsteuer auf Ebene des Fonds definitiv. Dies ist ein – wenn auch nur geringfügiger – Nachteil der Fondsanlage.